

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0613/2013
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Infrastrukturausschuss	04.12.2013	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	17.12.2013	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

XIV. Nachtragsatzung zur Abfallgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

1. Die XIV. Nachtragsatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.
2. Die Gebührenkalkulation vom 12.11.2013 für das Jahr 2014 und die Abrechnungskalkulation für das Jahr 2011 vom 19.06.2013 sind Bestandteile dieses Beschlusses.
3. Die sich aus der Nachkalkulation der Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2011 ergebenden Überdeckungen werden 2014 in Höhe von 11.836 € und in Höhe von 234.000 € in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2015 verrechnet.

Sachdarstellung / Begründung:

Zur Abrechnung der Abfallentsorgungsgebühren 2011:

Im Rahmen der Nachkalkulation auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten ergibt sich sowohl für den Bereich der Restmüllgebühren für Haushalte als auch für die sonstigen Herkunftsbereiche eine Überdeckung.

Restmüll Haushalte:

Bei der Abrechnung der Kosten für die Abfälle aus Haushalten zeigten sich im Vergleich zur Kalkulation insgesamt geringere Kosten (Plan: 6,63 Mio. Euro, Ist: 6,26 Mio. Euro). Die Kostenreduzierungen resultieren hierbei insbesondere aus den Bereichen Sperrmüll-, Elektroaltgeräte- und Papiersammlung. Bei letzterer wirkten sich die in 2011 gestiegenen Verwertungserlöse kostensenkend aus. Auch die Bereiche Papierkorbleerung und wilder Müll/Containerumfelder konnten deutlich günstiger betrieben werden als kalkuliert.

In den Bereichen Restmüll (+190.000 €) und Biomüll (+115.000 €) sind die tatsächlichen Kosten dagegen höher ausgefallen als angenommen.

Verrechnet wurde im Rahmen der Abrechnungskalkulation noch die aus dem Jahr 2008 verbliebene Überdeckung in Höhe von 63.657 €, so dass in 2011 insgesamt ein Überschuss in Höhe von 245.836,20 € verbleibt.

Überdeckungen, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes ergeben, müssen entsprechend § 6 Abs. 2 KAG innerhalb der nächsten vier Jahre, d.h. bis 2015, ausgeglichen werden. Es wird vorgeschlagen, die im Jahr 2011 im Bereich der Restmüllentsorgung Haushalte entstandene Überdeckung in 2014 lediglich mit 11.836 € und den Rest in der Kalkulation 2015 zu berücksichtigen, da in 2014 bereits die aus 2010 verbliebene Rest-Überdeckung in Höhe von 230.000 € angesetzt wird. So können durch die Verrechnung der restlichen Überdeckung in 2015 - durch den sonst eintretenden Wegfall von Überdeckungsgutschriften und erneute Gebührenerhöhungen des BAV- zu erwartende deutliche Gebührenerhöhungen mit der Zielsetzung einer möglichst weitgehenden Wahrung der Gebührenstabilität gemildert werden.

Die sich damit in 2014 ergebende Gebührenerhöhung um 2,5 % gegenüber 2013 entspricht den Auswirkungen der Erhöhung der Entsorgungsgebühren durch den BAV(+ 5 %), die an den gesamten Entsorgungskosten einen Anteil von rd. 50 % haben.

Restmüll sonstige Herkunftsbereiche (Gewerbe)

Auch in diesem Bereich konnte die Leistungserbringung preiswerter durchgeführt werden als ursprünglich kalkuliert (Plan: 1,59 Mio. Euro, Ist: 1,53 Mio. Euro). Dies ist auch hier insbesondere auf geringere Kosten in den Bereichen Papiersammlung, wilder Müll / Containerumfelder und Papierkorbleerung zurückzuführen.

Hieraus und unter Verrechnung der noch aus 2008 verbliebenen Überdeckung ergibt sich in 2011 eine Überdeckung in Höhe von 134.700 Euro (Vorjahr 2010: 170.600 Euro), die in der Kalkulation für 2014 kostenmindernd berücksichtigt wird um die sich sonst aus der Verminderung der Überschussverrechnung ergebende überproportionale Gebührenerhöhung abzufangen.

Zur Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren 2014:

Die Kostenstruktur der Abfallsammlung und -beseitigung wird durch einen sehr hohen Fixkostenanteil gekennzeichnet. Daher wirken sich Schwankungen der Kostenträgereinheiten (Behältervolumen in der städtischen Kalkulation; Tonnage und Personenzahl in der Kalkulation des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes - BAV) stark aus.

Darüber hinaus hat die Höhe der sich aus den Abrechnungskalkulationen für Vorjahre ergebenden Über- und Unterdeckungen, die innerhalb der nächsten vier Jahre nach Ende eines Wirtschaftsjahres in die Folgekalkulationen einfließen, einen ebenso starken Einfluss auf die prozentualen jährlichen Schwankungen der Gebührenhöhe.

Die städtischen Abfallentsorgungskosten setzen sich aus den eigenen Sammelkosten des Abfallwirtschaftsbetriebes (AWB) sowie aus den an den BAV zu entrichtenden Entsorgungs- und Verwertungsgebühren zusammen. Die gebührenfähigen Gesamtkosten der Abfallentsorgung ohne Ansatz von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren betragen in 2014 rd. 11.375.000 €. Darin enthalten sind an den BAV zu zahlende Entsorgungs- und Verwertungskosten in Höhe von 5.788.340 € (51 %). Die Eigenkosten des AWB liegen damit bei 49 % der Gesamtkosten.

Der BAV erhöht in 2014 die Gebühren für kommunale Siedlungsabfälle (Haus- und Sperrmüll) um 4,95 %, Biomüll um 4,89 % und Grünabfälle um 4,9 %. Die Gründe hierfür liegen neben den allgemeinen Sach- und Personalkostensteigerungen, höheren Abschreibungen für getätigte Investitionen, sinkenden Erlösen aus dem Verkauf von Energie und Sekundärrohstoffen auch - bei gleich bleibenden Fixkosten - in einem Mengenrückgang und dem Rückgang der Einwohnerzahl aufgrund des demographischen Wandels.

Auch bei den Eigenkosten des AWB wirkt sich insbesondere die Personalkostensteigerung aufgrund der Tarifabschlüsse deutlich auf den städtischen Kostenblock aus. Überproportional gestiegen sind lediglich die Kosten für die Leerung der Papierkörbe und die Entsorgung deren Inhalts. Auch die Kosten der Bioabfallsammlung erhöhen sich aufgrund der ständig steigenden Anzahl der Biotonnen und dem damit verbundenen Leerungsaufwand.

Insgesamt steigen die gebührenrelevanten Gesamtkosten der Abfallbeseitigung gegenüber dem Vorjahr um rd. 251.000 €, dies entspricht 2,26 %.

Während das Gesamtvolumen der Restabfallbehälter bei Haushaltungen leicht (+0,37%) gestiegen ist, sinkt es bei den Gewerbebehältern leicht weiter (-0,26%).

Unter Berücksichtigung der Rest-Gutschrift von Überdeckungen aus 2010 in Höhe von 230.000 € (Vorjahr 260.000 €), der Teil-Gutschrift aus 2011 und den Veränderungen des Gesamtvolumens ergibt sich für den Bereich Haushaltungen im kommenden Jahr eine Gebührenerhöhung von 2,5 %.

Obwohl die Gesamtkosten im Bereich der Gewerbeentsorgung nur geringfügig gestiegen sind (+32.000 €), wirkt sich auf die Gebühren insbesondere die gegenüber dem Vorjahr geringere Gutschrift von Überdeckungen (-36.000 €) auf die Gebührenhöhe aus. Die Steigerung beträgt hierdurch 4,9 %.

Anlage

XIV. NACHTRAGSSATZUNG zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 56), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV NRW S. 148), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der IX. Nachtragssatzung vom 15.05.2013 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende XIV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 22.12.1999 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 – Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe wird wie folgt gefasst:

- Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Haushaltungen bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 und 16 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung):

je Behälter	jährlich €	wöchentliche Leerung €
60 l Restmülltonne (4-wöchentliche Abfuhr)	81,36	---
60 l Restmülltonne	162,72	---
90 l Restmülltonne	244,08	---
120 l Restmülltonne	325,44	---
240 l Restmülltonne	650,88	---
770 l Restmülltonne	2.088,36	4.277,88
1.100 l Restmülltonne	2.983,44	6.067,92
120 l Biotonne	42,00	185,16
240 l Biotonne	84,00	269,16
240 l Papiertonne / bis 240 l Mehrvolumen	18,00	---
1.100 l Papiertonne / Mehrvolumen	78,00	---
1.100 l Papiertonne / Mehrpreis Zusatzleerung	---	101,16 (zweiwöchentlich)

Ein Papiertonnenvolumen von 15 l / Einwohner / Woche, aufgerundet auf das nächstgrößere verfügbare Behältervolumen, wird gebührenfrei bereitgestellt.

3. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger **aus sonstigen Herkunftsbereichen für Abfälle zur Beseitigung** bestimmten Abfallbehälter betragen bei Leerung gemäß § 15 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrhythmus		
	wöchentlich	vierzehntägig	vierwöchentlich
60 l Umleerbehälter	---	81,60	40,80
90 l Umleerbehälter	---	122,28	---
120 l Umleerbehälter	---	163,08	---
240 l Umleerbehälter	---	326,28	---
770 l Umleerbehälter	2.194,44	1.046,64	---
1.100 l Umleerbehälter	3.091,56	1.495,20	---
2.500 l Umleerbehälter	6.796,20	3.398,16	1.699,08
5.000 l Umleerbehälter	13.592,52	6.796,20	3.398,16
10.000 l Absetzcontainer	27.185,04	13.592,52	6.796,20
30.000 l Abrollcontainer	81.555,12	40.777,56	20.388,72
10.000 l Presscontainer	40.777,56	20.388,72	10.194,36
20.000 l Presscontainer	81.555,12	40.777,56	20.388,72

4. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger **aus sonstigen Herkunftsbereichen** bestimmten Abfallbehälter für kompostierbare organische Abfälle betragen bei Leerung gemäß § 16 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich € bei Abfuhrhythmus	
	wöchentlich	vierzehntägig
120 l Biotonne	316,32	107,64
240 l Biotonne	531,48	215,16

5. Die Gebührensätze für die zur Nutzung durch Abfallbesitzer und -erzeuger **aus sonstigen Herkunftsbereichen** bestimmten Abfallbehälter für Papier / Pappe / Kartonagen (PPK) betragen bei Leerung gemäß § 17 der Abfallsatzung:

je Behälter	jährlich €
240 l Papiertonne	18,00

je Behälter		jährlich €
1.100 l	Papiertonne	78,00
2,5 m ³	Papiertonne	180,00
5,0 m ³	Papiertonne	360,00

Ein dem genutzten Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen entsprechendes Papiertonnenvolumen, aufgerundet auf das nächstgrößere verfügbare Behältervolumen, wird gebührenfrei bereitgestellt. Gebührenfrei sind auch Papiertonnen, die ausschließlich zur Erfassung von Verkaufsverpackungen aus PPK genutzt werden.

6. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Gebühr für jeden Monat, für den Abfallbehälter bereitgestellt oder sonst vorhanden sind und genutzt werden, 1/12 der Jahresgebühr. Die Gebühr für den einmalig nutzbaren 70 l Restmüllsack beträgt 7,15 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.